



Stadtamt Laakirchen

4663 Laakirchen Rathausplatz 1
Telefon (07613) 8644-0 Fax-DW 42

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.laakirchen.at

G02

Gültig ab:
13.11.2020

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Abteilung	Finanzabteilung
Sachbearbeiter	Christian Grafinger
Telefon	(07613) 8644-232
Telefax	(07613) 8644-42
e-Mail	grafinger@laakirchen.ooe.gv.at

Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laakirchen hat in der Sitzung am 22. September 2020 die Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Laakirchen neu beschlossen.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Laakirchen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 22,72 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.408,00 (entspricht 150 m²).
- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Kellerstüberl, Waschküchen, Saunen, Fitnessräume, Hallenbäder und Wintergärten werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet, Garagen im Hausverband nur dann, wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.

Terrassen oder angebaute Balkone, Loggias, Technik-, und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Technikräume mit Kanalanschluss werden mit 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet. Schwimmbäder im Freien werden nur mit einer Wasserfläche von mehr als 35 m² in die Berechnung aufgenommen. Bei der Berechnung einzelner oder von mehreren zusammenhängenden Räumen werden die Außenmaße herangezogen. Mauern werden nur bis zu einer Stärke von 50 cm berechnet.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit sie im Einheitswertbescheid als solche bezeichnet sind, sind jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Ist bei nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen ein Kanalanschluss vorhanden, gelten obenstehende Regelungen.

- b) Abweichend von lit. a) beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung

50 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 151,00 bis 300,00m²;

40 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 301,00 bis 600,00 m²

30 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 601,00 bis 1.000,00 m²

20 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche von 1.001,00 bis 1.500,00 m² und

10 von Hundert der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage für die bebaute Fläche über 1.500,00 m², sofern es sich nicht um WOHNÄRÄUME handelt.

- c) Die Bemessungsgrundlage für Schrebergartengrundstücke sofern sie als solche im Bebauungsplan ausgewiesen sind, beträgt 25 von Hundert der der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Bemessungsgrundlage.
 - d) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten
- 3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmung mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr oder Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch – wobei der Abbruch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Neubaus zu erfolgen hat, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Diese verbrauchsabhängige Gebühr beträgt € 3,91 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse (Personenanzahl) im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für bebaute Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird die Gebühr pauschal nach der Anzahl der in der Liegenschaft wohnenden Personen festgesetzt, wobei für jede Person ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr zugrunde gelegt wird.
- 4) Bei Objekten mit eigener Nutzwasserversorgung zusätzlich zur kommunalen Trinkwasserversorgung berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
 - a) Wird das Wasser aus der Nutzwasserversorgung durch einen eigenen Wasserzähler (Nutzwasserzähler für das Objekt) gemessen, so ist die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr die Summe aus Trinkwasser- und Nutzwasserzähler, Die Gebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage mal Hebesatz gem. § 4;
 - b) Wird das Wasser aus der Nutzwasserversorgung nicht durch einen eigenen Nutzwasserzähler gemessen, so wird die gesamte Kanalbenützungsgebühr für dieses Objekt pauschaliert. Diese Pauschale wird jeweils im Jänner jeden Jahres festgesetzt, gilt für das gesamte Kalenderjahr und errechnet sich wie folgt:
Anzahl der im Objekt gemeldeten Personen mal pauschaler Abwassermenge pro Person und Jahr von 50 (fünfzig/00) m³ mal Hebesatz gemäß § 4;
 - c) Für die eingebauten Nutzwasserzähler wird keine Zählergebühr berechnet.
- 5) Anlässlich der erstmaligen Befüllung eines Gartenbiotops (bei Wohnhäusern) mit Gemeindewasser ist diese Wassermenge laut Wasserzähler von der Kanalbenützungsgebühr befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nur dann, wenn vor dem Befüllen des Biotops der Wassermeister der Stadtgemeinde verständigt wurde.

Die Befüllung von Schwimmbädern ist ausdrücklich nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 4

Die Höhe der Kanalanschlussgebühr bzw. die Hebesätze der Kanalbenützungsgebühren werden vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

§ 5

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.
- 2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Beginn der Umbauarbeiten bzw. mit der Änderung des Verwendungszweckes.
- 3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Beginn der Umbauarbeiten bzw. Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Arbeiten durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ableszeitraumes festgesetzt. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die endgültig zu zahlende Benützungsgebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. Nov. jeden Jahres.
- 5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt.

§ 6

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Fritz Feichtinger

- Kundgemacht am:
- Abgenommen am: